

## **Kooperationsvereinbarung zur Regelung des Übergangs von der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gemäß § 38a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Die Agenturen für Arbeit im Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit, dieses vertreten durch  
den Ersten Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, dieser vertreten  
durch die Leiterin der Abteilung Soziales, Versorgungsamt, Integrationsamt und Haupt-  
fürsorgestelle,

schließen die nachstehende Kooperationsvereinbarung zur Regelung des Übergangs  
von der InbeQ zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gemäß  
§ 38a SGB IX.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Umsetzung der Unterstützten Be-  
schäftigung entsprechend den Vorschriften des § 38a SGB IX sowie die der Gemein-  
samen Empfehlung nach § 38a Absatz 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der Bun-  
desarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Durch die Kooperationsvereinbarung sollen einheitliche und verbindliche Kriterien für  
den Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung, insbesondere die Zusammenarbeit  
der Beteiligten, geregelt werden.

### **§ 1 Ziele der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Um einen reibungslosen und landesweit einheitlichen Verfahrensprozess der Lei-  
stungsträger und Leistungserbringer im Hinblick auf gegenseitige Beteiligung und  
Antragstellung zu erreichen, konkretisieren die Vereinbarungspartner die in § 38a  
Absatz 3 SGB IX geforderte frühzeitige Beteiligung beim Übergang von der InbeQ  
zur Berufsbegleitung.
- (2) Des Weiteren soll durch diese Vereinbarung ein regelmäßiger Austausch zwischen  
den Vereinbarungspartnern sowie dem Leistungserbringer der InbeQ sichergestellt  
werden.

## **§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung unterliegt einem dauernden Entwicklungsprozess und bedarf daher der ständigen Fortschreibung beziehungsweise Änderung. Etwaige Änderungen werden im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich vorgenommen.
- (2) Die Regionaldirektion Nord führt einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf ein gemeinsames Treffen mit dem Integrationsamt, den Leistungserbringern der InbeQ und gegebenenfalls der Berufsbegleitung sowie den Vertretern der AA durch, um über den aktuellen Stand der Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung zu berichten und um sich über bisherige Erfahrungswerte auszutauschen. Über die Inhalte dieser Treffen wird von der Regionaldirektion Nord ein mit dem Integrationsamt abgestimmtes Protokoll erstellt und allen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Regionaldirektion Nord wird bei den Agenturen für Arbeit sowie den Leistungserbringern InbeQ im Bezirk der Regionaldirektion Nord im Land auf eine einheitliche Umsetzung dieser Vereinbarung hinwirken.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass die Kontaktdatenlisten aller oben genannten Akteure stets auf dem neuesten Stand sind.
- (5) Zweimal jährlich zum Stichtag 1. April und 1. Oktober informiert die Regionaldirektion Nord das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern differenziert nach verschiedenen Merkmalen zu der aktuellen Teilnehmerzahl InbeQ in den Agenturen für Arbeit.

## **§ 3 Frühzeitige Beteiligung**

Gemäß § 38a Absatz 4 SGB IX hat der Leistungsträger der InbeQ bei der Feststellung einer erforderlichen anschließenden Berufsbegleitung den entsprechenden Leistungsträger frühzeitig zu beteiligen. Der Leistungsträger der InbeQ unterrichtet das Integrationsamt spätestens 6 Monate vor dem vorgesehenen Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über eine notwendig erachtete Berufsbegleitung.

## **§ 4 Inhalte der Stabilisierungsphase**

- (1) Die qualitative Umsetzung der in § 38a Absatz 2 SGB IX festgelegten Bestandteile der InbeQ, somit auch die Ausgestaltung der Stabilisierungsphase, erfolgt auf Grundlage der jeweils für diesen Bereich geltenden Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Stabilisierungsphase zielt ab auf die dauerhafte Integration der zu unterstützenden Person im betrieblichen Alltag und die Vorbereitung sowie Steuerung der Aktivitäten aller Beteiligten. Die/Der Teilnehmerin bzw. Teilnehmer wird in dieser Phase auf ihren/seinen Arbeitsplatz konkret eingearbeitet. Die Arbeitsabläufe werden trainiert und Unsicherheiten verringert, um den Arbeitsalltag zu festigen. In

dieser Phase werden die Kontakte zum Integrationsamt hergestellt, um den Bedarf und ggf. die Bewilligung einer Berufsbegleitung oder anderer begleitender Hilfen zu prüfen und abzustimmen.

- (3) Die Stabilisierungsphase beginnt frühestens mit der konkreten Absichtserklärung des Arbeitgebers für eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Bei erfolgter Übernahme endet die Stabilisierungsphase. Daraus ergibt sich eine flexible Handhabung der Dauer der Stabilisierungsphase.

### **§ 5 Inhalte der Berufsbegleitung**

- (1) Für die Durchführung der in § 38a Absatz 3 SGB IX festgelegten Bestandteile der Berufsbegleitung ist das Integrationsamt zuständig.
- (2) Das Integrationsamt orientiert sich bei der Gewährung der Berufsbegleitung an der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Absatz 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der BAR und der entsprechenden Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) sowie den für das Integrationsamt geltenden landesspezifischen Regelungen.
- (3) Der Leistungserbringer der Berufsbegleitung informiert die für den Arbeitnehmer zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit über etwaige Probleme im Beschäftigungsverhältnis (insbesondere drohender Abbruch), die in den ersten sechs Monaten nach dessen Beginn auftreten.

### **§ 6 Planungsgespräch**

- (1) Mit dem Beginn der Stabilisierungsphase wird ein Planungsgespräch durchgeführt, um den reibungslosen Übergang in das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten.
- (2) Zielgruppe des Planungsgesprächs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in der Stabilisierungsphase befinden und nach der InbeQ voraussichtlich Berufsbegleitung und/oder sonstige begleitende Hilfen benötigen, soweit sie als schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte (Zusicherung der Gleichstellung ist nicht ausreichend) anerkannt sind.
- (3) Für die Organisation des Planungsgesprächs ist die zuständige Agentur für Arbeit verantwortlich.
- (4) Grundsätzlich stellt die Agentur für Arbeit oder ein von ihr Beauftragter jeden ersten Freitag im Monat Termine und Räumlichkeiten für Planungsgespräche zur Verfügung. Etwaige Terminabweichungen werden rechtzeitig von der Agentur für Arbeit oder von dem durch sie Beauftragten mitgeteilt.
- (5) Der Teilnehmerkreis des Planungsgesprächs setzt sich wie folgt zusammen:

Zwingend: zuständige Agentur für Arbeit, Integrationsamt, Leistungserbringer der InbeQ

Optional: Arbeitgeber, Leistungserbringer Berufsbegleitung, Teilnehmerin / Teilnehmer (gegebenenfalls in Begleitung des gesetzlichen Betreuers)

- (6) Die Ergebnisse des Planungsgespräches werden von der zuständigen Agentur für Arbeit oder von einem durch sie Beauftragten protokolliert und im Nachgang den Beteiligten des Planungsgespräches zur Verfügung gestellt. Der Leistungserbringer der InbeQ stellt sicher, dass der jeweilige Arbeitgeber ebenfalls über die Ergebnisse und entsprechenden Fördermöglichkeiten informiert wird.
- (7) Die Ergebnisse des Planungsgespräches bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Teilhabepplans, für die der Leistungserbringer der Berufsbegleitung im Auftrag des Integrationsamtes zuständig ist. Die Vereinbarungspartner informieren die Leistungsberechtigten unter Beachtung der Regelungen in § 17 SGB IX über die Möglichkeit, dass einzelne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch ein persönliches Budget erbracht werden können.

### **§ 7 Anmeldeverfahren Planungsgespräch**

- (1) Die Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt durch die zuständige Agentur für Arbeit ausschließlich unter Verwendung des anliegenden Anmeldebogens, der verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Dieser Anmeldebogen gilt nicht als Antrag für Berufsbegleitung oder andere Leistungen der begleiteten Hilfen. Er ist auch nicht an Arbeitgeber für deren Leistungsbeantragung weiterzuleiten.
- (2) Der vom Leistungserbringer der InbeQ für notwendig erachtete individuelle Bedarf an Berufsbegleitung ist in einer entsprechenden Stellungnahme differenziert darzustellen. Die Stellungnahme ist dem Anmeldebogen zum Planungsgespräch beizufügen. Die Stellungnahme trifft im Rahmen der Teilhabepplanung Aussagen zu Ziel, Art, Umfang und prognostizierter Dauer der Berufsbegleitung.
- (3) 14 Tage vor dem Planungsgespräch müssen per Anmeldebogen grundsätzlich die aktuellen Fälle angemeldet werden, bei denen eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in absehbarer Zeit bevorsteht. Eine Nachmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich oder wenn der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zum 1. des nächsten Monats ansteht.
- (4) Auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen erstellt die zuständige Agentur für Arbeit oder ein von ihr Beauftragter eine Tagesordnung und lädt den potentiellen Teilnehmerkreis gemäß § 6 Absatz 5 spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch ein. Die Einladung an die Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer erfolgt generell per elektronischer Post; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der InbeQ werden direkt eingeladen. Es wird eine Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme an dem Planungsgespräch erwartet.
- (5) Die entsprechenden Anlagen zum Anmeldebogen müssen spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch vollständig der zuständigen Mitarbeiterin beziehungs-

Kooperationsvereinbarung Mecklenburg-Vorpommern zur Regelung des Übergangs von der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX

weise dem zuständigen Mitarbeiter im Integrationsamt (regionaler Berufsbegleitender Dienst) vorliegen, um eine ausreichende inhaltliche Vorbereitung auf das Planungsgespräch zu gewährleisten.

- (6) Die Leistungserbringer InbeQ sollen bei den potentiellen Arbeitgebern darauf hinwirken, dass die oben angegebenen Zeitschienen berücksichtigt werden.

### § 9 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind zu gewährleisten.

### § 10 Kündigungsklausel

Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalendervierteljahres von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

### § 12 Revisionsklausel

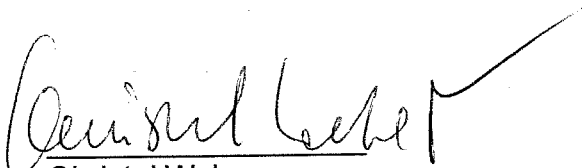
Die Kooperationspartner überprüfen die Kooperationsvereinbarung einmal jährlich auf ihre Wirkung und passen die Regelungen an die Entwicklung und die Umstände des Bedarfs der Zusammenarbeit an.

### § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 15. April 2011 in Kraft und mit Ablauf des 14. April 2014 außer Kraft.

Rostock, 21.04.2011

Kiel, 13.04.2011

  
Christel Weber

  
Volker Lenke

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern

Bereichsleiter Arbeitnehmerintegration  
bei der Regionaldirektion Nord  
der Bundesagentur für Arbeit